

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und

der Stadt **Musterstadt**, diese vertreten durch den Magistrat,
Musterstraße 2, 4711 Musterstadt

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

Vorbemerkung

In Anlehnung an die zum 01.01.2017 geschlossene und für 5 Jahre gültige Verwaltungsvereinbarung, soll nun ein Folgevertrag zum 01.01.2022, zu vergleichbaren Rahmenbedingungen, geschlossen werden.

Das ursächliche Bestreben, die „Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Union“, im Folgenden kurz „INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe)“ genannt, umzusetzen, hat sich im Laufe der Zusammenarbeit in den letzten 5 Jahre auch zu einer regionalen „GDI Hochtaunuskreis“, nebst Bürger-GIS entwickelt und wird seitdem fortgeschrieben.

Dies vorausgeschickt, schließen Kreis und Kommune auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 HKO und § 1 i.V.m. § 24 Abs. 1, 2. Alternative, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zusammenarbeit und Leistungen

(1) Die Vertragspartner sichern sich die gegenseitige Unterstützung und den Austausch der benötigten Daten zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie und der im Rahmen der regionalen Arbeitsgruppen beschlossenen Themen für die GDI Hochtaunuskreis zu.

(2) Der Kreis stellt eine sogenannte Austauschplattform zur Nutzung aller Beteiligten zur Verfügung und verarbeitet die Daten auf dem sogenannten Inspire-Umsetzer des GDI Südhessen.

(3) Der Kreis betreibt einen sogenannten PDF Server, der die Ablage von notwendigen und begleitenden Daten, neben der Inspire-Plattform des GDI-Südhessen, ermöglicht.

(4) Der Kreis betreibt ein sogenanntes Bürger-GIS, dass von den Bürgern und Kommunen gleichermaßen genutzt werden kann. Auch die Einbindung dessen in kommunale Internetauftritte wird unterstützt.

- (5) Der Kreis ist bereit, weitere, noch nicht bekannte Maßnahmen, die zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie und zum Ausbau der GDI Hochtaunuskreis benötigt werden, zu ergreifen.
- (6) Der Kreis verbleibt in dem GDI-Südhessen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

§ 2 Entgelt

- (1) Das von den Kommunen zu entrichtende Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Die Gesamtkosten der Jahre 2022 bis 2026 werden wie folgt auf den Kreis, sowie auf die 13 Kommunen verteilt:

- Ein Grundbetrag von 50% der Gesamtkosten wird zu 70% vom Kreis und 30% zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.
- die weiteren 50% der Gesamtkosten trägt zu 50% der Kreis - die weiteren 50% werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2020 auf die Kommunen umgelegt.
- Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeiträgen für die Jahre 2022 bis 2026, ausweislich der Anlage 1 „Kosten und Umlage“, wird zugestimmt.

- (2) Die Kommune zahlt den entsprechenden Betrag an den Kreis zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

- (3) Der Kreis übermittelt den Gesamtbetrag aller Beteiligten an den GDI-Südhessen.

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung gilt für eine Zeit von 5 Jahren, die am 01.01.2022 beginnt.

- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (a) die Kommune mit der Entgeltzahlung im Rückstand ist,
- (b) einer der Vertragspartner, die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen gröblich oder trotz Abmahnung mehrfach verletzt.

§ 4 Änderungen, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

(3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 5

Haushaltsrechtliche Absicherung

(1) Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, verpflichten sich der Kreis und die Kommune die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Hochtaunuskreis, den _____

Musterstadt, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Kommune
Der Gemeindevorstand

Ulrich Krebs
Landrat

xxx
Bürgermeister

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

xxx
Erster Stadtrat